

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) wird hingewiesen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 108 - Martin-Andersen-Nexö-Platz - mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB zusätzlich im Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/baurecht/bebauungsplaene/> - zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf bereitgehalten.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auch im Internet unter der Adresse - <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-der-verwaltung/> - aufrufbar.

Auf die Datenschutzerklärung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird ausdrücklich aufmerksam gemacht - <https://www.greifswald.de/de/datenschutzerklaerung/>.

Greifswald, den 12.07.2019

gez. i. V. Jeannette von Busse
Der Oberbürgermeister